BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.6 vom 2. April 2019

BS Appellationsgericht, 2019-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2022.6

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.6 du 2 avril 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.6 del 2 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

- Entscheid des Zivilgerichts EB.2020.11 vom 9. Juli 2021:angefochtener Entscheid
- Gesuch der Auftraggeberin um Anordnung einer Vollstreckungsmassnahme vom 17. November 2020:Vollstreckungsgesuch

E. 2

vom 17. November 2020 beantragte die Auftraggeberin die Anordnung einer Ordnungsbusse von CHF 1'000.■ für jeden Tag der Nichterfüllung rückwirkend seit dem 27. Juli 2020. Da im Zeitpunkt des Gesuchs bereits feststand, dass die Bank ihre Pflicht in der Zeit vom 27. Juli bis 17. November 2020 nicht erfüllt hatte, hätte bei Gutheissung des Antrags der Auftraggeberin die Ordnungsbusse für diesen Zeitraum von der Bank in keinem Fall vermieden werden können und die Bank nicht zur Erfüllung ihrer Pflicht bewegen können. Daher ist das durch die für die Zeit vom 27. Juli bis 17. November 2020 beantragte Ordnungsbusse von CHF 114'000.■ begründete Interesse bei der Streitwertbemessung zusätzlich zum Interesse an der Vollstreckung der Pflicht der Bank zu berücksichtigen. Da die Ordnungsbusse nicht der obsiegenden Partei, sondern dem Staat zukommt (Kofmel Ehrenzeller, a.a.O., Art. 343 N 8;Sutter-Somm/Seiler, a.a.O., Art. 343 N 3), macht die Auftraggeberin zwar zu Recht geltend, dass sie an der Ordnungsbusse als solchen kein unmittelbares Interesse hat (vgl. Beschwerde, Rz 57 und 83). Die Bank hingegen hat ein unmittelbares Interesse daran, die beantragte Busse nicht bezahlen zu müssen. Wenn das wirtschaftliche Interesse der Parteien nicht gleich gross ist, ist nach herrschender Lehre auf den höheren Betrag abzustellen (vgl.Diggelmann, in: Brunner et al. [Hrsg.], ZPO Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2016, Art. 91 N 23;Kölz, in: Oberhammer et al. [Hrsg.], Kurzkommentar ZPO, 3. Auflage, Basel 2021, Art. 91 N 12;Staehelin, Zivilprozessrecht, § 15 N 5;Sterchi, in: Berner Kommentar, 2012, Art. 91 ZPO N 15;Sutter-Somm, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Auflage, Zürich 2017, N 616; a.M.Stein-Wigger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 91 N 26). Damit begründet allein der Antrag auf rückwirkende Anordnung einer Ordnungsbusse einen zusätzlichen Streitwert von CHF 114'000.■. Mit Gesuch vom 17. September 2020 hatte die Auftraggeberin das mit dem Vollstreckungsgesuch 1 gestellte Rechtsbegehren bereits direkt beim Appellationsgericht gestellt. Mit Entscheid vom 22. Oktober 2020 (BEZ.2019.74) trat das Appellationsgericht auf dieses Gesuch nicht ein. In der Begründung dieses Entscheids erwog das Appellationsgericht, es sie nicht anzunehmen, dass der Streitwert des Gesuchs mindestens CHF 100'000.■ betrage (AGE BEZ.2019.74 vom 22. Oktober 2020 E. 1.2). An dieser Einschätzung kann für das vorliegende Verfahren aus den vorstehenden Gründen entgegen der Ansicht der Auftraggeberin (vgl. Beschwerde, Rz 58) nicht festgehalten werden.

Zusammenfassend sprechen die Bedeutung des Falls und der Streitwert sowie die tatsächliche und rechtliche Komplexität des Falls für eine Gebühr im oberen Bereich des Gebührenrahmens. Da aufgrund des angefochtenen Entscheids jedoch von einem relativ geringen Zeitaufwand des Gerichts auszugehen ist, ist für das erstinstanzliche Verfahren nur eine Gebühr von CHF 8'000.■ angemessen. Aus dem Umstand, dass das Appellationsgericht in seinem Nichteintretensentscheid vom 22. Oktober 2020 eine Gebühr von CHF 1'000.■ für angemessen erachtet hat, kann die Auftraggeberin entgegen ihrer Ansicht (vgl. Beschwerde, Rz 59 und 80) nichts zu ihren Gunsten ableiten, weil sich die beiden Fälle wesentlich unterscheiden. Erstens ist das Appellationsgericht im mit Entscheid vom 22. Oktober 2020 beurteilten Fall davon ausgegangen, dass der Streitwert weniger als CHF 100'000.■ betrage, und ist im vorliegenden Fall von einem deutlich höheren Streitwert auszugehen. Zweitens kann davon ausgegangen werden, dass der Aufwand des Appellationsgerichts im mit Entscheid vom 22. Oktober 2020 beurteilten Fall deutlich geringer gewesen ist als derjenige des Zivilgerichts im vorliegenden Fall. Die gegenteilige Behauptung der Auftraggeberin (vgl. Beschwerde, Rz 82) entbehrt jeglicher Grundlage. Da das Appellationsgericht auf das Gesuch mangels funktioneller Zuständigkeit nicht eingetreten ist, musste es sich mit dem sehr komplexen Sachverhalt und den komplexen Rechtsfragen noch weniger befassen als das Zivilgericht im vorliegenden Fall. Das Appellationsgericht entschied ohne Schriftenwechsel gestützt auf ein Gesuch mit einem Umfang von bloss zwei Seiten. Im vorliegenden Fall hingegen fand vor dem Zivilgericht ein Schriftenwechsel statt und reichten beide Parteien je eine unaufgeforderte zusätzliche Stellungnahme ein. Insgesamt lagen dem Zivilgericht damit Rechtsschriften im Umfang von 39 Seiten mit 16 Beilagen vor.

DasKostendeckungsprinzipbesagt, dass der Gebührenertrag die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen soll. Es spielt im Allgemeinen für Gerichtsgebühren keine Rolle, weil die von den Gerichten eingenommenen Gebühren die entsprechenden Kosten erfahrungsgemäss bei Weitem nicht decken (BGE 139 III 334 E. 3.2.3 S. 337; AGE ZB.2021.8 vom 15. Juli 2021 E. 5.3.3). Die Rüge der Auftraggeberin, die im angefochtenen Entscheid festgesetzte Gebühr verletze das Kostendeckungsprinzip (Beschwerde, Rz 85), ist daher offensichtlich unbegründet.

DasÄquivalenzprinzipbestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss (BGE 145 I 52 E. 5.2.3 S. 66 und 140 I 176 E. 5.2 S. 180 f.; VGE VD.2021.25 vom 10. Januar 2022 E. 4.3.1). Der Wert der Leistung bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Nutzen, den sie dem Pflichtigen bringt (nutzenorientierte Betrachtung aus der Optik des Leistungsempfängers), oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs (aufwandorientierte Betrachtung aus der Optik des Leistungserbringers; BGE 141 V 509 E. 7.1.2 S. 517 mit Hinweis und 130 III 225 E. 2.3 S. 228; AGE ZB.2020.14 vom 16. November 2021 E. 2.4). Grundsätzlich kann zur Bemessung des Werts der Leistung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Appellationsgerichts alternativ auf den wirtschaftlichen Nutzen für den Pflichtigen oder den Kostenaufwand abgestellt werden (AGE ZB.2020.14 vom 16. November 2021 E. 2.4; VGE VD.2021.25 vom 10. Januar 2022 E. 4.3.2; vgl. BGE 130 III 225 E. 2.4 S. 229;Wiederkehr, Bemessungsgrundsätze des Kausalabgaberechts, in: recht 2019 S. 61 ff., 62). Da der Streitwert hoch ist und dem Zivilgericht zumindest ein gewisser Aufwand entstanden ist,

kann keine Rede davon sein, dass eine Gebühr von CHF 8'000.■ für den angefochtenen Entscheid in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stünde. Zudem hält sich eine solche Gebühr in vernünftigen Grenzen. Damit ist auch die Rüge der Verletzung des Äquivalenzprinzips (vgl. Beschwerde, Rz 76 ff., insb. 85) unbegründet.

7.2.3Der Zeitaufwand des Appellationsgerichts für den vorliegenden Entscheid war hoch. Da das Appellationsgericht das Vollstreckungsgesuch 2 teilweise gutheisst, musste es sich eingehend mit dem sehr umfangreichen und komplexen Sachverhalt und den komplexen Rechtsfragen auseinandersetzen. Zudem hatte es zusätzlich zu den Rechtsschriften im Umfang von 39 Seiten und 16 Beilagen aus dem erstinstanzlichen Verfahren im Beschwerdeverfahren eingereichte Rechtsschriften im Umfang von 51 Seiten mit 3 Beilagen zu berücksichtigen. Für die Beurteilung der Bedeutung des Falls und des Streitwerts sowie der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität des Falls wird auf die vorstehenden Erwägungen betreffend die erstinstanzlichen Gerichtskosten verwiesen. Damit sprechen alle massgebenden Faktoren für eine deutlich über Mitte des Gebührenrahmens liegende Gebühr. Unter diesen Umständen ist für das Beschwerdeverfahren eine Gebühr von CHF 16'000.■ angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.